

Stellungnahme(n) (Stand: 04.01.2024)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 3 "Effelder Waldsee", 1. vereinfachte Änderung
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 06.12.2023 - 05.01.2024

Behörde: Kreis Heinsberg: Federführung
Frist: 05.01.2024
Stellungnahme: Erstellt von: Holger Borchardt, am: 04.01.2024 , Aktenzeichen: -

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Kreises Heinsberg bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Auf die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle (s. Anlage) wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.
Dr. Borchardt

Anhänge:
240103 StellHou BBPlan Nr (s_175843__240103_stellhou_bbplan_nr.3.pdf)

Nachträge: -
manuelle Einträge: -



kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Kreisverwaltung · 52523 Heinsberg

Stadt Wassenberg

über

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

im Hause

Der Landrat

Ordnungsamt / Feuerschutzzentrum
Brandschutzdienststelle

Herr Houben

Tel.: 0 24 52 - 13 7261

Fax: 0 24 52 - 13 88 7261

E-Mail: Brandschutzdienststelle@kreis-heinsberg.de

Sprechstunden:

Nur nach Vereinbarungen

3. Januar 2024

Anforderung einer Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr.3 Effelder Waldsee

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:

Brandschutz

Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind:

1. Öffentliche Verkehrsfläche

Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind.

Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind (§4BauONRW).

Bei Gebäude der Klasse 4 + 5 sind entsprechend Feuerwehraufstellflächen bzw. zusätzliche Feuerwehrebewegungsflächen einzuplanen (Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr).

Kreishaus Heinsberg
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel.: 0 24 52 - 13 0
Fax: 0 24 52 - 13 11 00
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de
Internet: www.kreis-heinsberg.de

Dienstgebäude
Feuerschutzzentrum
Brandschutzdienststelle
Zur Feuerwache 6
41812 Erkelenz

Kontoverbindungen
Kreissparkasse Heinsberg
IBAN: DE76 3125 1220 0000 0002 73
BIC: WELADED1ERK
Postbank Köln
IBAN: DE97 3701 0050 0025 4405 03
BIC: PBNKDEFF